

Beitragsordnung für den „Verein zur Förderung der Archäologie im Unteren Jabboktal/Jordanien“

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§ 2 Beschlüsse

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags.
2. Die festgesetzten Beträge werden spätestens zum 1. Juli desjenigen Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§ 3 Jahresbeiträge

Regulärer Beitrag: Euro 50.

Ermäßigter Beitrag: Euro 25 für Schüler, Studierende bis 30 Jahre, Behinderte, Arbeitslose und geringfügig Beschäftigte.

1. Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.
2. Der Mitgliedsbeitrag wird durch Einzugsermächtigung zum 1. Juli eines jeden Jahres vom Girokonto des Mitglieds abgebucht.
3. Mitglieder, die bisher nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis spätestens 1.7. eines jeden Jahres auf das Beitragskonto des Vereins.

§ 4 Vereinskonto

Bank

BLZ

Konto

Überweisung auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.